

OWG

(3) Im Bereich der zentralgeleiteten Organe können gesetzlich besondere Regelungen getroffen werden.

(4) Das Recht zum Ausspruch von Verwarnungen mit Ordnungsgeld, zur Eintragung über Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten, zur Vorladung zur Unterweisung über solche Pflichten und zum vorläufigen Entzug von Erlaubnissen oder Genehmigungen kann auch Mitarbeitern der Organe übertragen werden.

§ 8

Befugnisse der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion

Das Komitee und die Inspektionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion haben das Recht, bei Feststellung von Ordnungswidrigkeiten selbständig die in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Ordnungsstrafmaßnahmen auszusprechen, soweit sich dies im Rahmen ihrer Kontrollaufgaben als notwendig erweist.

2. Kapitel

Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten

§9

Voraussetzungen

(1) Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nur zur Verantwortung gezogen werden, wer schuldhaft eine Rechtsverletzung begeht, für die in den gesetzlichen Bestimmungen Ordnungsstrafmaßnahmen vorgesehen sind.

(2) Schuldhaft handelt, wer ihm obliegende Rechtspflichten bewußt mißachtet (Vorsatz) oder leichtfertig oder wegen mangelnder Aufmerksamkeit außer acht läßt (Fahrlässigkeit), obwohl er die Möglichkeit zu pflichtgemäßem Verhalten hatte.

(3) Für die Verletzung der einer juristischen Person auferlegten Rechtspflicht ist verantwortlich, wer für sie handelt oder nach Maßgabe des Statuts, der Arbeitsordnung oder anderer Festlegungen zu handeln verpflichtet ist.

(4) Wer sich schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt, ist von der Verantwortlichkeit nicht befreit.

§10

Besonderheiten bei Jugendlichen

(1) Bei Ordnungswidrigkeiten Jugendlicher, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind, dürfen nur die Verwarnung mit Ordnungsgeld sowie die Maßnahmen nach § 6 angewandt werden.

(2) Gegenüber Jugendlichen über sechzehn Jahren sind alle Ordnungsstrafmaßnahmen zulässig. Eine Ordnungsstrafe darf höchstens 300,— Mark